

## **Satzung**

**der Hochschule Ravensburg-Weingarten  
Technik | Wirtschaft | Sozialwesen**

**zum Verfahren der Zulassung zu den Masterstudiengängen**

**Management im Sozial- und Gesundheitswesen (SGM)  
bei der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege**

**International Business Management (IB)  
bei der Fakultät Technologie und Management**

**Betriebswirtschaft, Produktion und Märkte (BP)  
bei der Fakultät Technologie und Management**

**vom 21. Januar 2011**

**zuletzt geändert am 1. April 2011**

Aufgrund § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Dezember 2005 zuletzt geändert 29. Juli 2010, GBl. S. 555, 562, § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 20. Januar 2011 die folgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulassung für die Master-Studiengänge:

"Management im Sozial- und Gesundheitswesen",  
"International Business Management"  
"Betriebswirtschaft, Produktion und Märkte"  
der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens in den Studiengängen International Business Management, Management im Sozial- und Gesundheitswesen und Betriebswirtschaft, Produktion und Märkte ist jeweils eine Auswahlkommission zuständig. Diese erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan (Vorsitz) sowie aus mindestens einem weiteren Mitglied, welches in der Regel der Gruppe der Professoren angehört. Zusätzlich kann ein hochschulexternes Mitglied beratend mitwirken.

## **§ 3 Bewerbungsfristen**

Die Zulassung zu den Studiengängen erfolgt für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen sowie für den Studiengang Betriebswirtschaft, Produktion und Märkte jeweils zum Wintersemester, für den Studiengang International Business Management zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist).

## **§ 4 Zulassungsantrag**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens sind dem Zulassungsantrag folgende Anlagen beizufügen:

Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Fehlende Zeugnisse und Dokumente können im Einzelfall in Abstimmung mit der Auswahlkommission nachgereicht werden.

Sofern innerhalb der im § 3 festgelegten Bewerbungsfrist zusätzlich zum formgerechten Zulassungsantrag ein Antrag auf Verbesserung der Abschlussnote nach § 7 gestellt wird, ist hinzuzufügen:

Ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen Werdegang darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. ein einschlägiger Bachelor-Abschluss oder ein anderer, mindestens gleichwertiger einschlägiger Hochschulabschluss,
  2. für den Studiengang International Business Management mit einer Gesamtnote von mindestens 2,1 und eine mindestens einjährige berufliche Praxis in den entsprechenden Arbeitsfeldern,
  3. für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit einer Gesamtnote von mindestens 2,1 und eine mindestens zweijährige berufliche Praxis in den entsprechenden Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens,
  4. für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen bei einem nicht-einschlägigen

Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,1 und eine mindestens vierjährige berufliche Praxis in den entsprechenden Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens.

5. für den Studiengang Betriebswirtschaft, Produktion und Märkte mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 und eine mindestens einjährige berufliche Praxis in den entsprechenden Arbeitsfeldern
6. Nachweis über ein Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Studiendekan.

(2) Als einschlägig gemäß Absatz 1 gilt für den Studiengang

- Management im Sozial- und Gesundheitswesen der Abschluss eines Studiums im Sozial- und/oder Gesundheitswesen
- International Business Management der Abschluss eines
  - technisch/naturwissenschaftlichen Studiums
  - Wirtschaftsingenieur-/Wirtschaftsinformatik-Studiums
  - wirtschaftswissenschaftlichen Studiums
- Betriebswirtschaft, Produktion und Märkte der Abschluss eines
  - wirtschaftswissenschaftlichen Studiums
  - technisch/naturwissenschaftlichen Studiums
  - Wirtschaftsingenieur-/Wirtschaftsinformatik-Studiums

## **§ 6 Auswahlentscheidung und Rang**

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund der Gesamtnote gemäß § 7 erstellt. Bei Ranggleichheit ist § 20 Abs. 3 HVVO anzuwenden.

## **§ 7 Berechnung der Gesamtnote**

Basis für die Gesamtnote ist die Note des in § 5 definierten Hochschulabschlusses. Diese Note kann sich jeweils um bis zu 0,5 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,0 verbessern durch:

1. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 8)
2. die erreichte berufliche Position, sowie Dauer und Art beruflicher Erfahrungen in den Fachgebieten
  - Sozial- und/oder Gesundheitswesen für den Studiengang Sozial- und Gesundheitswesen
  - Betriebswirtschaft oder Ingenieurwesen für den Studiengang International Business Management
  - Betriebswirtschaft oder Ingenieurwesen für den Studiengang Betriebswirtschaft, Produktion und Märkte

## **§ 8 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den gewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewer-

tet.

- (2) Die Maximalzahl der Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden, beträgt das Dreifache der Zahl, der nach diesem Verfahren zu besetzenden Studienplätze. Es wird unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine Rangliste gebildet. Die Kriterien der Zugangsvoraussetzungen werden bewertet.
- (3) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerberinnen und Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dann verlängert sich die Gesprächsdauer derart, dass auf jeden Kandidaten ca. 20 Minuten entfallen. Es soll den Mitgliedern der Auswahlkommission ein Bild über die Persönlichkeit und die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Master-Studiengang vermitteln. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

### **§ 9 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Wird während des Verfahrens der Notenverbesserung getäuscht oder ein Täuschungsversuch unternommen, teilt die Aufsicht dies der Auswahlkommission mit. Wird der Prüfungsablauf erheblich gestört, kann die Aufsicht den Störer von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet die Auswahlkommission nach Anhören der oder des Betroffenen. Sie kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Zulassung zum Studium verweigern oder das Verfahren zur Notenverbesserung als für nicht durchgeführt erklären. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung bekannt, kann die Auswahlkommission in schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung und nach Anhörung der oder des Betroffenen die Zulassung widerrufen. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 1. April 2011

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele  
Rektor

Prof. Dr.-Ing. Franz Brümmer  
Prorektor für Studien- und Prüfungsangelegenheiten